



Schriftliche Anhörung

**Unterausschusses Personal des Haushalts- und Finanzausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen**

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung des Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen (Pensionsfondsgesetz Nordrhein-Westfalen - PFoG) sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/5467

Historie des heutigen Pensionsfonds

Der aktuelle Stellenaufwuchs im Beamtenbereich sind die erhöhten Versorgungsausgaben der Zukunft. Bereits jetzt werden die Versorgungsausgaben zu einer erheblichen Belastung des Haushalts. Nach einer aktuellen Modellrechnung kann davon ausgegangen werden, dass bis zum Jahr 2028 die Versorgungsausgaben auf bis zu 10 Mrd. Euro jährlich ansteigen werden.¹ Diese Entwicklung war nach der Einstellung zahlreicher neuer Beamter seit den 1960er Jahren bereits abzusehen. Um diesen steigenden Belastungen auf Dauer entgegenzuwirken und sie für den Landeshaushalt tragfähig zu machen, sind in Nordrhein-Westfalen die beiden Sondervermögen „Versorgungsrücklage“ (seit 1999) und „Versorgungsfonds“ (seit 2006) ins Leben gerufen worden. Die Versorgungsrücklage wurde dabei aus einer Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen gespeist. Beim Versorgungsfonds hat das Land für jeden Beamten, dessen Dienstverhältnis nach dem 31.12.2005 begründet wurde, einen Betrag in Höhe von zunächst 500 Euro pro Monat zugeführt; in der Folgezeit wurde der Betrag angepasst. Die ursprüngliche Intention im Jahr 2005 war ein vollständiger Wechsel von einer umlagefinanzierten zu einer kapitalgedeckten Versorgungsleistung. Der BdSt hat diesen Systemwechsel seinerzeit ausdrücklich begrüßt. Allerdings war bereits zu erkennen, dass dieses Ziel nicht erreicht werden kann, und so wurde von dem Land die Absicht erklärt, bis zu 70 Prozent der Versorgungsleistungen ab 2035 durch Kapitaldeckung zu finanzieren.

Im Jahr 2017 wurden mit dem 2016 beschlossenen Pensionsgesetz diese beiden Sondervermögen zu einem Pensionsfonds zusammengeführt. Im Zuge dessen beschloss der Landesgesetzgeber ebenfalls die jährlichen Einzahlungen in den Fonds ab dem Jahr 2018 auf 200 Millionen Euro zu verringern. Diese Entscheidung kritisierte damals der BdSt NRW und weitere Organisationen deutlich. Allein die Abzüge bei den Besoldungsanpassungen der Beamten führten zu erheblich höheren Einsparungen für den Landeshaushalt, sodass schon im Jahr 2018 deutlich höhere Einzahlungen angemessen gewesen wären. Dieser Verzicht lief bereits einer nachhaltigen Finanzpolitik entgegen und ließ das Ziel einer Kapitaldeckung der Versorgungsleistungen von 70 Prozent bereits zunehmend unrealistisch werden.

Ablehnung der Änderung des Pensionsfondsgesetzes

Der Pensionsfonds wurde somit bereits seit 2017 nicht mehr mit ausreichenden finanziellen Mitteln ausgestattet, um die finanziellen Belastungen zukünftiger Generationen mit den Versorgungsleistungen in einem ausreichenden Maße abzufedern. Für das nächste Jahr plant die Landesregierung nun sogar, erstmals Mittel aus dem Pensionsfonds zu entnehmen und gleichzeitig die Einzahlung der jährlichen 200 Millionen Euro einzustellen. Die Entnahme soll in Höhe

¹ Vgl. Vgl. Finanzplanung 2023-2027, [Microsoft Word - Finanzplanung 2023-2027_07.31_Änd.StK.Leis.MB.Änd-Reinartz_ohne Markierung.docx \(nrw.de\)](#), S. 14.; Auch der Fünfte Vorsorgebericht des Landes geht von weiter steigenden Ausgaben aus, vgl. Vorlage 17/4448, S. 47ff.

der Zinsrendite von 343 Millionen erfolgen. So fehlen dem Fonds allein für das Jahr 2023 knapp 550 Millionen Euro. Dies kann nicht im Sinne einer nachhaltigen Finanzierung der Versorgungsleistungen sein, im Gegenteil, der Plan läuft einer Nachhaltigkeit zuwider. Es erschließt sich aus den Begründungen der Landesregierung nicht, warum im nächsten Jahr erstmals eine Entnahme stattfinden soll und der Fonds zusätzlich nicht weiter bespart werden soll. Für den BdSt NRW ist der Zeitpunkt willkürlich gewählt. Die Versorgungsleistungen steigen im Vergleich zum Jahr 2023 im Jahr 2024 nur um 16 Millionen Euro. Trotzdem verschafft sich die Landesregierung wegen diesem Mehrbedarf zusätzliche Mittel in Höhe von 543 Millionen Euro. Daraus ergibt sich der begründete Verdacht, dass mit den Einsparungen beim Pensionsfonds andere Haushaltslöcher gestopft werden sollen. Anders sind diese Pläne bisher nicht zu erklären.

Wenn die Versorgungsleistungen in Zukunft zumindest zum Teil kapitalgedeckt finanziert werden sollen, was wir dringend empfehlen, muss zwingend im nächsten Jahr weiter in den Pensionsfonds eingezahlt und zugleich auf die Entnahme aus dem Fonds verzichtet werden. Außerdem müssen, wie auch vom Landesrechnungshof angemahnt², sachgerechte Kriterien gesetzlich festgelegt werden, ab wann und in welchem Umfang Auszahlungen aus dem Fonds erfolgen können. Aus Sicht des BdSt NRW sollten frühestens ab dem Jahr 2030 erste Entnahmen möglich sein, weil erst ab diesem Zeitpunkt Beamte in größerer Anzahl in Pension gehen, die ihren Dienst seit Errichtung des Pensionsfonds und seiner Vorgänger ab dem Jahr 1999 angetreten haben. Bis dahin sollten die Einzahlungen auch möglichst nicht nur 200 Millionen Euro jährlich betragen, sondern sind zu steigern, da mit deutlich höheren Versorgungszahlungen als heute zu rechnen ist. Die maßgeblichen Landespolitiker und die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler in Nordrhein-Westfalen werden deshalb der heutigen Landesregierung in zehn Jahren dankbar sein, wenn diese durch eine nachhaltige Finanzpolitik dafür sorgen würde, dass sie in Zukunft mehr finanzielle Spielräume haben und nicht ein noch größerer Anteil des Haushalts als heute durch Versorgungsleistungen gebunden ist.

Fazit

Der BdSt NRW lehnt den vorliegenden Gesetzesentwurf zur Änderung des Pensionsfondsgesetzes aus den vorgenannten Gründen ab. Die geplante erste Entnahme aus dem Pensionsfonds sollte im nächsten Jahr nicht erfolgen. Im Gegenteil: Um wirksam und nachhaltig Vorsorge zu treiben, ist finanzpolitisch geboten, dem Fonds mindestens 200 Millionen Euro jährlich zuzuführen.

² Vgl. Jahresbericht des Landesrechnungshof 2023, S. 47f.